

Folgen etliche Politische Ordnungen.

I. Von Korn-Maß/ Ellen und Gewicht.

1. Ein jeder/der Korn/inner oder außershalb Landes verkaufft/ sol nach diesen Tagen/mit Husumer gekempeten Tonnen/sein Korn verkauffen/und mit Strickmasse a außmessen/und dabey keinen Besrug gebrauchen.

(a Dieses ist auch von H^z. Johan Adolff constituiret den 9. Novembr. Anno 1608]

2. Desgleichen sol alles/was mit der Ellen verkaufft wird/ es sey Seiden/Wollen/oder Leinen Gewand / mit einer rechten Husumer Ellen gemessen werden.

3. Und weil mit dem Fresschen Gewicht eine zeitlang fast betrieglich gehandelt/das in jederm Kirchspiel sechs oder mehr unterschiedliche Fressche Gewichte/deren keines dem andern gleichmessig befunden/und ein Fressches Stuck zum wenigsten zwanzig Marckpfund halten soll/ werden etliche / die nicht mehr als 16. 17. 18. 19. Marckpfund / und die wenigsten von zwanzig Pfunden richtig befunden/ dadurch so wol die einheimischen als außländischen verkürzet und betrogen werden/so sol es hinfürder mit dem Gewichte auch gleichmessig gehalten werden/ und ein jede Fressche Stuck zum wenigsten zwanzig Teutsche Marckpfunde voll haben und wegen. Und dann hierüber bey jemande unrichtige Korn-Masse/ Ellen und Gewichte befunden/nemlich das/wie vor berühret das Korn oder andere Wahre/nicht mit Husumer gebrandten Tonnen-Husumer Ellen/und Fresscher Gewicht/das an Teutschen Pfunden nicht zum wenigsten zwanzig Pfund wüge/gemessen und gewogen würde/diejenigen sollen das Gut/ es sey Korn oder andere Wahre / verbroschen haben/und in des Landes Fürsten höchste Straffe und Ungnade verfallen seyn.